

05/18**Satzung der Stadt Sindelfingen
über die Erklärung von Wald-
flächen auf den Gemarkungen
Sindelfingen, Maichingen und
Darmsheim zum Erholungswald**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung vom 18.05.1987 (GBl.S. 161) in Verbindung mit §§ 33 Abs. 2 und 36 Abs. 6 des Waldgesetzes für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz-LWaldG) in der Fassung vom 13.02.1989 (GBl.S. 101) hat der Gemeinderat von Sindelfingen am 12. Mai 1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Erklärung zum Erholungswald**

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf den Gemarkungen Sindelfingen, Maichingen und Darmsheim werden zum Erholungswald erklärt. Sie erhalten die Bezeichnung "Erholungswald Sindelfingen".

§ 2**Abgrenzung des Erholungswaldes**

1. Der Erholungswald hat eine Fläche von ca. 1455 ha und umfasst vom Stadtwald Sindelfingen die Distrikte 1-12 und 19-23 und vom Staatswald Sindelfingen den Distrikt 1.
2. Die Grenzen des Erholungswaldes sind in den Distriktkarten vom 06.02.1992 und im amtlichen Stadtplan von Böblingen und Sindelfingen Maßstab: 1:15 000 vom 06.02.1992 eingetragen. Diese Karten sind Bestandteil dieser Satzung. Die Karten sind beim Liegenschaftsamt der Stadtverwaltung niedergelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

§ 3**Zweck des Erholungswaldes**

Wesentlicher Zweck der Erklärung zum Erholungswald ist die Erhaltung und der Schutz der Waldflächen für die naturnahe Erholung der Bevölkerung, ihre darauf gerichtete besondere Gestaltung und Pflege und die Regelung des Erholungsverkehrs.

§ 4**Waldbewirtschaftung, Jagdausübung**

1. Die ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung im Erholungswald erfolgt nach den Vorgaben der Betriebspläne.

2. Bei der Betriebsplanung, insbesondere bei der Baumartenwahl, der Bestandspflege, der Festlegung der Umtriebszeiten, der baumartengerechten Bestandsverjüngung und der Wahl der entsprechenden Größe der Verjüngungsfläche ist die Zweckbestimmung nach § 3 vorrangig zu berücksichtigen.
Durch die Schaffung baumartenreicher Mischwälder mit naturnahem Bestandsaufbau, durch die Gestaltung und Pflege von Waldinnen- und Waldaußenrändern und durch die Förderung und den Schutz besonderer Naturgebilde insbesondere markanter Bäume ist der Erholungswert des Waldes zu fördern.
3. Bei der Ausübung der Jagd ist auf die Belange der Erholungssuchenden Rücksicht zu nehmen. Gesellschaftsjagden sind nur an Werktagen bis 11.00 Uhr erlaubt.

§ 5

Verhalten der Waldbesucher

1. Um den Erholungswert des Waldgebietes zu sichern, ist es im Erholungswald Sindelfingen verboten,
 1. die Erholung anderer Waldbesucher zu beeinträchtigen, insbesondere durch Lärm, die Benutzung elektrischer verstärkter Musikinstrumente und ähnlicher Apparate sowie die Abhaltung kommerzieller Veranstaltungen,
 2. außerhalb der hierfür ausgewiesenen und gekennzeichneten Waldwege zu reiten,
 3. außerhalb von gekennzeichneten Feuerstellen unbefugt Feuer anzuzünden,
 4. Erholungseinrichtungen zu beschädigen und den Erholungswald zu verunreinigen, insbesondere Abfälle außerhalb der Abfallbehälter zu hinterlassen,
 5. außerhalb von Wegen und auf nicht befestigten Wegen Rad zu fahren,
 6. Hunde auf Spielplätzen und Spielwiesen mitzuführen und Hunde abseits von Wegen und auf nicht befestigten Wegen sowie auf Sportpfaden (Trimm-Dich-Pfade) frei laufen zu lassen,
 7. zu zelten.
2. Organisierte größere Veranstaltungen wie Volksmärsche, Orientierungsläufe, Volksradwanderungen, Reitveranstaltungen und sonstige Sportveranstaltungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Stadtverwaltung.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können Ausnahmen und Befreiungen erteilt werden, wenn die mit dieser Satzung verfolgten Zwecke nicht entgegenstehen und das öffentliche Interesse dies erfordert.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 83 Abs. 3 LWaldG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 (3) Satz 2 Gesellschaftsjagden durchführt,
2. entgegen § 5 Abs. 1 verbotene Handlungen vornimmt,
3. Veranstaltungen entgegen § 5 Abs. 2 ohne vorherige Genehmigung abhält.

§ 8
Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Die Zustimmung der Körperschaftsforstdirektion Stuttgart wurde mit Schreiben vom 10.04.1992
(Az: 8675.20) erteilt.